

Mitglieder- Infomappe!



Geschäftsstelle :
Am Lappenberg 2a
31167 Bockenem

Öffnungszeiten:
nach Absprache

Stand: 25.07.2019

Gewässerordnung

Die Gewässerordnung soll eine waidgerechte Ausübung der Sportfischerei in unseren Vereinsgewässern ermöglichen.

Sie ist deshalb für jedes Mitglied verbindlich!

Verstöße gegen die Gewässerordnung und Fischereiordnung oder gegen die gesetzlichen Bestimmungen werden entsprechend der Satzung geahndet !

1. Das Verhalten aller Angler untereinander soll durch Kameradschaft und Freundlichkeit bestimmt sein, sie helfen einander.

Die Gewässerufer sind ausdrücklich nur auf eigenes Risiko und eigene Gefahr zu betreten und zu beangeln. Gleiches gilt für die Benutzung von Booten.

2. Die Still- und Fließgewässerordnungen der einzelnen Gewässer sind zwingend einzuhalten. Der Zusatz Angelerlaubnis Oberharzer Teiche ist zwingend einzuhalten.
3. Die GWO verpflichtet zu einer waidgerechten und sozialen Ausübung der Fischerei in den Vereinsgewässern und dient somit auch dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit. Sie ist für jedes Mitglied verbindlich.
Die Bestimmungen des Niedersächsischen Fischereigesetzes, der Binnenfischereiordnung, des Tierschutzgesetzes, des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung und anderer Gesetze und Verordnungen sind zu beachten und von jedem Angler zu befolgen.
Die GWO entbindet kein Vereinsmitglied davon, sich an Gesetze, Verordnungen und Vorschriften zu halten, auch wenn dies in der GWO nicht explizit geregelt ist.
Verstöße gegen die GWO, Gesetze, Verordnungen und Vorschriften werden nach den Satzungen geahndet. Schwere Fälle kommen zur Anzeige bei der Polizei.
Die Fischereierlaubnis kann sofort vor Ort eingezogen werden.

4. Mitzuführende Ausrüstung, Ausweispapiere und Verhalten bei Kontrollen:
Wer fangbereites Angelgerät mit sich führt und / oder den Fischfang ausübt, muss mitführen:
 1. Nachweis der Fischerprüfung oder amtlichen Fischereischein
 2. Personalausweis
 3. Mitgliedsausweis des Anglerverbandes Niedersachsen mit aktueller Beitragsmarke (entfällt für Mitglieder des ASV SZ- Flachstökheim 1973 e.V.)
 4. aktuelle Fangkarten des laufenden Kalenderjahres
 5. aktuelle GWO
 6. Kugelschreiber zum Ausfüllen der Fangmeldungen
 7. geeigneten Unterfangkescher
 8. Hakenlöser
 9. Maßband, Zollstock etc., geeigneten Gegenstand zum Betäuben des fangfähigen Fisches, Messer

Der Angler muss diese Gegenstände auf Verlangen den Polizeibeamten, den mit der Fischereiaufsicht betrauten Vollzugsbeamten, den Angehörigen des fischereikundlichen Dienstes, den Fischereiaufsehern sowie den Mitgliedern der Vereine zur Einsichtnahme aushändigen.

Jedes Mitglied ist berechtigt, waidgerechtes und rechtmäßiges Fischen zu kontrollieren.

Die Fischereiaufseher und behördlichen Organe sind außerdem berechtigt, den verwendeten Köder, den Fang und die mitgeführten Behältnisse zu überprüfen.

5. Abstellen von Fahrzeugen
Fahrzeuge sind ordnungsgemäß so abzustellen, so dass keine Behinderung eintritt.
Felder und Wiesen dürfen nicht befahren werden.

Verein für Fischerei und Gewässerschutz Ambergau e. V. Bockenheim

6. Zugelassene Fanggeräte

Erlaubt sind zwei Handangeln (Ruten) mit einer Anbissstelle je Rute.

Bei der Spinn- und Flugangelei darf keine weitere Rute ausgelegt sein, hier ist pro Mitglied nur eine Handangel mit einem Kunstköder erlaubt.

Kinder unter 8 Jahren in Begleitung eines volljährigen Mitgliedes dürfen mit einer zusätzlichen „Kinderangel“ angeln. Sie muss in Nähe des Mitgliedes ausliegen.

Mitglieder ab 18 Jahren dürfen einen „Schnupperangler“ mit an die Gewässer nehmen, allerdings ist keine zusätzliche Angelrute gestattet.

7. Angelplätze

Niemand hat Anspruch auf einen festen Angelplatz. Die Angeln sind so auszulegen, dass andere Angler nicht behindert werden und die ausgelegten Angeln in greifbarer Nähe des Anglers sind.

8. Verhalten

Jedes Mitglied muss sich am Wasser so verhalten, dass das Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird. Da das Angeln der Stillerholung dient, sind alle Tätigkeiten untersagt, die diesem Ziel entgegenstehen, wie z.B. Trinkgelage oder laute Musik. Unnötiges Ausleuchten der Gewässer ist untersagt.

9. Müll

Jeder Angler ist verpflichtet, seinen Angelplatz sauber zu halten und zu hinterlassen, auch dann, wenn der Abfall nicht von ihm stammt.

Vorgefundener Müll am Angelplatz muss entsorgt werden.

10. Behandlung gefangener Fische

Alle gefangenen Fische sind waidgerecht zu behandeln.

11. Notfälle

Bei Gewässerverunreinigungen und Fischsterben ist jedes Mitglied verpflichtet, einen Gewässerwart und einen Fischereiaufseher sowie die Polizei zu informieren.

12. Übertragbarkeit

Alle Angelpapiere sind grundsätzlich nicht übertragbar.

13. Verbote:

13.1 Es ist verboten Angeln ohne eigene Beaufsichtigung oder in nicht greifbarer Nähe auszulegen.

13.2 Es ist verboten die Eisangelei zu betreiben.

13.3 Es ist verboten jeglichen Müll und Fischabfälle im oder am Gewässer zu entsorgen.

13.4 Es ist verboten beim Fischen auf Friedfische Zwillings, Drillings- oder ähnliche Mehrfachhaken zu benutzen.

13.5 Es ist verboten außerhalb von Vereinsmaßnahmen aus Vereinsgewässern stammende Fische lebend zu transportieren oder zu verkaufen.

13.6 Es ist verboten außerhalb von Vereinsmaßnahmen Fischkörbe, Reusen, Netze, Aalschnüre, Gaff's und Handleinen zu verwenden.

13.7 Es ist verboten mehr als 10 Köderfische pro Kalendertag zu fangen und zu hältern. Köderfische sind nur in handelsüblichen Köderfischkesseln oder Eimern gleicher Größe zu hältern.

13.8 Als Köderfisch sind nur Weißfische sowie Flussbarsche zulässig.

13.9 Es ist verboten Fische mit der Hand zu fangen, zu stechen, zu schießen, zu reißen, mit Schlingen oder elektrischen Strom zu fangen oder Explosionsmittel sowie Gifte und Betäubungsmittel anzuwenden.

Verein für Fischerei und Gewässerschutz Ambergau e. V. Bockenem

13.10 Es ist verboten jegliche Art von Ufer- und Flurbeschädigung durchzuführen und Begrenzungen zu entfernen oder zu versetzen. (Bsp.: Angelplätze anlegen, Feuer anlegen, Schilfgürtel und Gelegezonen bewaten/begehen.) Auf die natürliche Lebensgemeinschaft der Pflanzen und Tierarten im und am Wasser ist Rücksicht zu nehmen.

13.11 Boote jeglicher Form sind verboten. Ausnahme: Kiessee Heere.

14. Zurücksetzen von Fischen

In der Schonzeit gefangene oder mit Fangverbot belegte Fische, im Laich stehende Fische und untermaßige Fische sind sofort mit der notwendigen Sorgfalt in das Wasser zurückzusetzen. Sofern möglich ist der Fisch im Wasser vom Haken zu lösen.

Auszug aus dem Tierschutzgesetz

Erster Abschnitt

Grundsatz

§ 1

Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

15.Lösen von Haken

Lässt sich der Haken bei den unter 14. aufgeführten Fischen nicht ohne Verletzung des Fisches lösen, so muss das Vorfach vorsichtig vor dem Fischmaul abgeschnitten und der Fisch ins Wasser zurückgesetzt werden.

16.Raubfischfang

Die Verwendung von toten Köderfischen ist gestattet. Wird auf Raubfisch geangelt, muss ein geeignetes bissfestes Vorfach verwendet werden.

Während der Zeit vom 01.02. bis 30.04. ist das Angeln mit Köderfischen und Fischfetzen verboten.

Kunstköder müssen in diesem Zeitraum der Fischart angepasst sein.

Geeignete Kunstköder sind mit widerhakenlosen Einzelhaken bestückt und haben eine Länge von maximal 6 cm.

17.Fangstatistik

Entnommene Fische sind sofort, vor dem Weiterangeln, in die Fangstatistik der jeweiligen Fangkarte einzutragen.

18.Die Fangkarte muss bis zum 31. Dezember des Jahres in der Geschäftsstelle abgegeben werden (Briefkasten).

- **neue Fangkarten werden nur nach rechtzeitiger Zahlung des Jahresbeitrags bereitgestellt**
- **Bei verspäteter Abgabe der Fangkarte wird die neue Fangkarte erst ab dem 1.Mai ausgegeben.**

Bestimmungen und Beschlüsse des Vereins

1. Mitglieder ab 18 Jahre dürfen einen „Schnupperangler“ mit ans Gewässer nehmen, allerdings ist keine zusätzliche Angelrute gestattet. Das Schnupperangeln sollte sich in Grenzen halten.
2. Wiegestelle für kapitale Fische ist bei den Gewässerwarten.
3. nicht bekannte Angler die am Gewässer angetroffen werden, sind grundsätzlich zu kontrollieren. Das gilt im Besonderen für die gesamte Nettestrecke von Rhüden (Eisenbahnbrücke) bis Henneckenrode (Heubrücke).
4. **Jungangler von 8 bis 14 Jahre** (Jugend) können **nur in Begleitung** eines Vereinsmitgliedes über 18 Jahre angeln. Das Angeln ist mit **einer** zusätzlichen Angelrute gestattet. Der Jungangler verfügt über keine eigene Fangerlaubnis. Der Fang ist auf der Karte des Angelberechtigten einzutragen.
5. **Jungangler ab 14 – 16 Jahre** (Jugend-1) sind berechtigt mit **1 Handangel an allen Vereinsangelgewässern** ohne Begleitung zu angeln.
6. **Jungangler ab 16 – 18 Jahre** (Jugend-2) sind berechtigt mit **1 Handangel an der Nette/Beffer** an allen anderen Vereinsangelgewässern mit 2 Handangeln ohne Begleitung zu angeln.
7. **Jungangler ist das Angeln am Dillsgraben nur in Begleitung eines Vollmitgliedes (über 18 Jahre) erlaubt.**

Beitragsregelung ab 2019

<u>Kategorie</u>	<u>Altersgruppe (Jahre)</u>	<u>Beitrag / Jahr</u>	<u>Arb.-Std. / Jahr</u>	<u>s.h. Fischereiordnung der Gewässer</u>
Jugend	8 – 14	50€	0,0	Angeln in Begleitung Vollmitglied möglich s.h. Punkt 4.
Jugend-1	ab 14 -16	50 €	*0,0	Angeln ohne Begleitung mit max. 1 Handangel
Jugend-2	ab 16 -18	50€	*0,00	Angeln ohne Begleitung mit max. 1 Handangeln
Familienbeitrag + 1 Kind		140€	*0,00	
Familienbeitrag je weiterem Kind		35€	*0,00	
Vollmitglied aktiv	ab 18	125€	*0,00	max. 2. Handangeln
Passiv	keine	25€	0,00	----
Ehrenmitglieder	keine	0€	*0,00	max. 2. Handangeln

* **Freiwillige Arbeitsstunden sind ausdrücklich erwünscht !**

** **Bei Bedarf können weitere Fangerlaubniskarten erworben werden !**

Bei Rücklastschriften (durch ungedeckte Konten oder ähnliches) werden dem Mitglied zusätzlich 3 € Gebühren berechnet.

8. Arbeitseinsätze

- **Sonderregelungen sind im Vorfeld mit dem Vorstand abzustimmen.**
- **Treffpunkt zu den Arbeitseinsätzen 8.00 Uhr Heinsche-Teiche an der Ortshäuser-Straße Ende des Arbeitseinsatzes 12.30 Uhr inkl. 30 Minuten Pause – entspricht 4,0 Arb.-Std. –**
- **Teilnehmer tragen sich in die Anwesenheitsliste ein.**
- **Geeignete Kleidung ist Pflicht –ohne geeignete Kleidung wird die Teilnahme am Einsatz abgelehnt.**

Fangbeschränkungen und Mindestmaße

1.0 Fangbeschränkungen

Salmoniden:	5 Stck./Tag - 15 Stck./Woche	50 Stck./Jahr
Hecht:	2 Stck./Tag - 8 Stck./Jahr	Schonzeit 01.02. bis 30.04. d.J.
Zander :	1 Stck./Tag - 8 Stck./Jahr	Schonzeit 01.02. bis 15.05. d.J.
Karpfen/Schleie:	2 Stck./Tag - 12 Stck./Jahr	
Aal und Barsch:	ohne Begrenzung	
Weißfische:	10 Stck./Tag	

Es sind nur Weißfische und Flussbarsche als Köderfische erlaubt, hier gibt es kein Mindestmaß und keine Schonzeiten (Rotfedern, Rotaugen, Brasseln, Karausche, Giebel, Güster)

1.2 Allgemeine Fangbegrenzung für Forellen :

Sind an den Forellengewässern 5 Forellen an einem Tag gefangen, so darf an diesem Tag kein Aalangeln an den Forellengewässern mehr durchgeführt werden.

1.3 Graskarpfen sind gegenwärtig in allen Gewässern geschützt.

2.0 Mindestmaße

Bachforelle:	30 cm
Regenbogenforelle :	30 cm
Saiblinge:	30 cm

Bei Salmoniden unbedingt die Flussordnung Netze beachten!

Karpfen :	40 cm	
Schleie :	30 cm	Schonzeit 15.05. bis 15.06. d.J.
Hecht :	55 cm	Schonzeit 01.02. bis 30.04. d.J.
Zander :	55 cm	Schonzeit 01.02. bis 15.05. d.J.
Aal :	50 cm	
Weißfische:	20 cm	Schonzeit 15.05. bis 15.06. d.J.

Kaulbarsche müssen entnommen werden.

Für alle anderen Fischarten gelten die Bestimmungen des Landes Niedersachsen.

Ganzjährig geschont:

Elritze, Bitterling, Gründling, Edelkrebse und Teichmuscheln.

FISCHEREIORDNUNG Fließgewässer

Nette / Baffer hierzu s.h. Lageplan in der Anlage

1.0 Befischung : 01. April bis 30. September des Jahres. Im "Bockenemer Bereich" darf bis zum 15. Oktober des Jahres geangelt werden. Die einzelnen Bereiche sowie die Bereichsgrenzen der Nette werden in der Gewässerordnung weiter beschrieben

2.0 Angelgeräte und Begehung :

2.1 Nette – Seesen/Rhüden 1. Wohngebäude südlich Kläranlage bis Fahrradbrücke am Rotenberg - (Unterpachtbereich Klub Braunschweiger Fischer e.V.)
Generell 1 Handangel mit Kunstköder auch Fliege mit Wasserkugel
Es gilt außerdem das „ NACHTANGELVERBOT „

2.2 Nette – Fahrradbrücke am Rotenberg bis Heubrücke unterhalb Henneckenrode – und

2.3 Baffer – Straßenbrücke L500 Bockenheim-Mahlum bis zur Einmündung in die Nette -
ab 6.00 – 20.00 Uhr 1 Handangel mit 1 Haken
Nachtangeln ab 20.00 - 6.00 Uhr 2 Handangeln mit je 1 Haken
Alle Köder, kein lebender Köderfisch.

2.4 Junganglern ab 14 – 18 Jahre ist generell nur 1 Handangel erlaubt.

Achtung Sperrbereiche an der Nette:

Eingefriedigtes Grundstück an der Sägemühle in Königsdahlum.

Eingefriedigtes Grundstück an der Kompaniemühle (Knittel) Bockenheim.

Mühlengraben ab Mühlenwehr (Storchennest) Henneckenrode bis zum Einlauf in die Nette.

Generell gilt, eingefriedigte Grundstücke sind nur mit Zustimmung des Eigentümers betretbar.

FISCHEREIORDNUNG stehende Gewässer

Gewässer	Begehung / Bemerkung	Befischung vom	bis des Jahres
Tonkuhle-Bockenheim	Uferzone	01. Januar	31. Dezember
Tonkuhle-Bockenheim	Inselbetretung	15. Mai	31. Dezember
Schlittschuhteich-Bockenheim		01. Januar	31. Dezember
Dillsgraben	Junganglern ist das Angeln ohne Begleitung eines Vollmitglieds untersagt	01. Januar	31. Dezember
Rückhaltebecken-Volkersheim	westliches und nördliches Ufer	01. Januar	31. Dezember
Schlossteich - Henneckerode		01. Januar	31. Dezember

• An allen hier nicht aufgeführten Vereinsgewässern ist das Angeln generell verboten.

• **Angelgeräte und Köder für aufgeführte Angelgewässer :**

Vollmitglieder: 2 Handangeln mit beliebigem Köder (kein lebender Köderfisch)

Jugend-1 und Jugend-2 : 1 Handangel mit beliebigem Köder (kein lebender Köderfisch)

Verein für Fischerei und Gewässerschutz Ambergau e.V. Bockenem

- Fischereiaufseher müssen sich durch einen Ausweis und/oder amtlicher Plakette ausweisen. Anordnungen der Fischereiaufseher ist Folge zu leisten.
- Jedes Mitglied ist sein eigener Gewässerwart und verpflichtet im Interesse des Vereins zu handeln, Verstöße und Unregelmäßigkeiten abzuwehren und dem Vorstand zu melden.
- Grillen und offenes Feuer ist an allen Gewässern nicht erlaubt. Sonderregelungen gelten nur bei Vereinsveranstaltungen.
- Die Ausübung der Fischerei geschieht an den Vereinsgewässern auf eigene Gefahr und Verantwortung.

Allgemeine Mitgliederinformation

Neuordnung „Nette“ Unterpachtbereich vom Club Braunschweiger Fischer e.V.

Betrifft den Pachtbereich :

Von der ehemaligen *Eisenbahnbrücke (heute Holzbrücke für Radweg)*

ab der „Alten Mühle“ Rhüden bis zum Wehr (Sohlabsturz) am Rotenberg.

Neuregelung Köderverwendung :

Ab sofort gelten neue Bestimmungen : Es sind keine organischen Köder mehr erlaubt.

Zur Anwendung dürfen nur noch Spinner, Löffel, Wobbler, 1 Fliege etc. kommen.

1 Fliege darf auch in Verbindung mit einer Wasserkugel verwendet werden.

Das Nachtangelverbot bleibt unverändert bestehen.

1. Gastkarten können, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, erworben werden. Bedingungen zum Erwerb von Gastkarten liegen in der Geschäftsstelle und der Ausgabestelle aus.

Gastkartenausgabe : Firma Büma Service, Königsstraße 17, 31167 Bockenem

Öffnungszeiten : Mo-Fr 9:00-12:30; 14:30-18:00 ; Samstag: 9:00-12:30

Mitglieder ab 18 Jahre dürfen einen „Schnupperangler“ mit ans Gewässer nehmen, allerdings ist keine zusätzliche Angelrute gestattet. Das Schnupperangeln sollte sich in Grenzen halten.

- Bekannte und Freunde von Mitgliedern können im Verlauf eines Jahres 5 Gastkarten erwerben. Voraussetzung hierfür ist die Vorlage des gesetzlichen Fischereischeines.
 - Sondermaßnahmen zum Wohl des Vereins werden durch den Vorstand geregelt.
2. Mitglieder die den Verein aus niederen Beweggründen verlassen haben erhalten keine Gastkarten, eine erneute Aufnahme kann ebenso verweigert werden.

Die Satzung ist das Regelwerk des Vereins.

3. **In der Anlage befindet sich die Gewässerkarten von der Nette. Weiterhin ist eine Notfall-Telefonliste angefügt.**

Notfallrufliste Fischsterben / Verunreinigung

Meldeweg:

1. Vereinsverantwortlichen benachrichtigen
2. Polizei Bockenheim Tel.: 05067 - 991730
3. Notruf 110 (wenn niemand erreichbar)

Fischereiaufseher / Gewässerwarte / Vorsitzende / Institutionen

Hans-Werner Bittermann	Tel.: 05 067 - 55 84	
	0178 - 873 3644	
Helmut Niepel	05 067 – 20 01	
Frank Bosse	0176 - 767 65538	
Stefan Hinz (2. Vorsitzender)	0171 - 204 8362	
Stadt Bockenheim	05 067 - 242 – 0	von 9.00 – 16.00 Uhr
Stadt Bockenheim	05 067 - 698 712	ständige Bereitschaft
Untere Wasserbehörde Hildesheim	05 121 – 309 41 71 (41 72) (41 81)	